

› STELLUNGNAHME

zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

München, den 27. Mai 2026

In Bayern sind 229 kommunale Unternehmen im Verband kommunaler Unternehmen (VKU) organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2,9 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von mehr als 27 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 43.000 Beschäftigte. Der VKU vertritt bundesweit über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

VKU-Geschäftsstelle Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · info@vku.de · www.vku.de

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes Stellung nehmen zu dürfen und bitten um Beachtung unserer Anmerkungen. Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zu den Themen Klimaanpassung ([Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie 2025](#)) und Klimaschutz ([Änderung des BayKlimaG 2021; BayKlimaG 2020](#)) aus den vergangenen Jahren.

Vorbemerkung

Die kommunalen Unternehmen im Freistaat Bayern stellen im Rahmen der Daseinsvorsorge die wirtschaftliche und nachhaltige kommunale Energie- und Wasserversorgung sowie Abfall- und Abwasserentsorgung sicher. Viele sind darüber hinaus im Bereich der Telekommunikation, des ÖPNV und der Bäder tätig. So liefern sie mit und über ihre Infrastrukturen Lebensqualität, zentrale Standortfaktoren für die Wirtschaft und befördern gleichwertige Lebensverhältnisse. Infrastrukturen der Daseinsvorsorge sind auf Jahrzehnte angelegt und bedürfen langfristiger Perspektiven.

Die Sicherheit grundlegender Ver- und Entsorgungsleistungen sowie die Höhe der dafür anfallenden Kosten, hängen auch vom Erfolg des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung im Freistaat ab. Effektive Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen erhöhen zugleich unsere (Versorgungs-)Sicherheit in Not-, Krisen- und Katastrophenfälle einschließlich des Verteidigungsfalls. Diese Synergien sollten genutzt werden! Die in Bayern bereits vorhandenen dezentralen, diversifizierten Systeme, Redundanzen und Sicherheitsmaßnahmen bieten heute schon eine gute Versorgungssicherheit. Allerdings muss ihre Resilienz gegenüber Sicherheitsvorfällen und Versorgungsengpässen durch Auswirkungen des Klimawandels im Zusammenhang betrachtet und evaluiert werden. Die traditionell kleinteilige bayerische Wasserversorgung bietet dabei bereits eine gute Basis, insbesondere dort, wo ihre Wasserressource qualitativ und quantitativ vor Ort gesichert und sie durch Verbände und weitere Standbeine redundant aufgebaut ist. Dies gilt auch für die Notstromversorgung von Anlagen, die zum Beispiel durch Photovoltaik und lokale Speicher einerseits im laufenden Betrieb klimafreundlich ist, als auch im Notfall langlebige Energieautarkie gewährleistet. Im Katastrophenfall und für die zivile Verteidigung wird so der Aufwand der fossilen Lieferkette ersetzt. Wo Wasserkraft oder Biogasanlagen nach einem Blackout für das Wiederherstellen der Stromversorgung genutzt werden kann (Schwarzstart), muss trotz Klimawandel ausreichend Wasser in den Fließgewässern vorhanden sein und das Substrat für die Biogasanlagen darf nicht Dürren oder Starkregen zum Opfer gefallen sein. Klimaanpassung und Klimaschutz sind in einem sicheren Mix

der Technologien über die Sparten der Daseinsvorsorge hinweg zwei Seiten einer Medaille.

Der Klimawandel schreitet auch in Bayern fort und verursacht durch regelmäßige Schadereignisse, wie Hochwasser, Starkregen und Dürren hohe Kosten. Gleichzeitig unterstreichen Berichte, wie zum Beispiel zum Niedrigwasser, den akuten Handlungsbedarf. Laut des [Niedrigwasser-Lageberichts vom 06. Mai 2026](#) weisen rund 90 Prozent der Fließgewässermessstellen sowie 67 Prozent der oberflächennahen Grundwassermessstellen sowie Quellen niedrige Verhältnisse auf. Der Expertenrat für Klimafragen auf Bundesebene kommt in seinem [aktuellen Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2025 und zu den Projektionsdaten 2026](#) zu dem Ergebnis, dass „*das jahresscharfe 65-Prozent-Minderungsziel für 2030, das 88-Prozent-Ziel für 2040, die Zielvorgabe aus der Europäischen Lastenteilungsverordnung (ESR), die Ziele für den Sektor Landnutzung (LULUCF) sowie das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 und der negativen Treibhausgasemissionen laut den Daten im Zeitverlauf zunehmend deutlich verfehlt würden.*“

Ein zögerliches Vorgehen bei Klimaschutz und gegen dessen Konsequenzen ist teuer und eine große Belastung für die Wirtschaft, die Gesellschaft und den öffentlichen Rückhalt für die Klimapolitik. Die Anpassung an einen ungebremsten Klimawandel scheint kaum darstellbar, geschweige denn finanzierbar. Die Investitionen in die Daseinsvorsorge bedürfen einer konsequenten Politik zu Klimaschutz und Klimaanpassung. Bereits 2006 hatte der „Stern Report“ klar dargelegt, dass Maßnahmen, je später sie beginnen, um so höhere Kraftanstrengungen und Kosten in immer kürzerer Zeit verlangen, um Klimaziele zu erreichen, die uns weiterhin eine Anpassung an den Klimawandel real ermöglichen. Sie nach hinten zu verlegen hilft nur, wenn Maßnahmen nicht zugleich abgeschwächt werden. Hier ist ehrliche, vorsorgende Klimapolitik Grundlage für eine sichere Daseinsvorsorge – auch für künftige Generationen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Extreme Wetterereignisse (Hochwasser, Starkregen, Sturzfluten, Hitzewellen, Dürren, Hagel, Sturm, Kälte) haben bereits heute signifikante Auswirkungen auf die vielfältigen Ver- und Entsorgungsdienstleistungen kommunaler Unternehmen. Die Zunahme von Wetterextremen infolge der klimatischen Veränderungen ist laut Klimaforschung sehr wahrscheinlich. Katastrophale Ereignisse, wie die Flut im Ahrtal 2021 oder das Hochwasser 2024 in Süddeutschland, zeigen die extreme Zerstörung insbesondere öffentlicher Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen, deren Instandsetzung aufwändig sind und bis heute andauern. Von dem

Gesetzesvorhaben sind daher sämtliche Sparten, die der VKU vertritt, in unterschiedlicher Weise betroffen:

- Extremwetterereignisse beeinträchtigen oder zerstören öffentliche Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation). Dies gilt für oberirdische Anlagen (Umspannwerke, Stromkästen, Brunnen, etc.) und bei zunehmender Intensität auch für unterirdische Leitungen (Versorgungsleitungen, Kanäle).
- In der kommunalen Wasserwirtschaft betreffen Wetterextreme, vor allem Starkregen mit Überflutungen und Dürreperioden, sämtliche Handlungsbereiche. Neben den Infrastrukturen werden Gewässer beeinträchtigt, was Auswirkungen auf das Dargebot und die Abwasserentsorgung hat.
- Extremwetterereignisse stellen auch die öffentliche Abfallentsorgung und Stadtreinigung vor erhebliche Herausforderungen. Überflutungen oder extreme Windereignissen führen zur Vermüllung öffentlicher Grünflächen und in extremen Fällen fallen erhebliche Mengen Sperrmüll durch überflutete Objekte an, die fachgerecht entsorgt werden müssen.
- Die Beseitigung der Folgen von extremen Wetterereignissen haben auch erhebliche Auswirkungen auf die Mitarbeitenden kommunaler Unternehmen. Sie sind durch die Zunahme von Not- und Reparaturarbeiten in erheblichem Maß gefordert, um schnellstmöglich wieder eine geregelte leitungsgebundene Ver- und Entsorgung sicherzustellen. Dies bedeutet eine enorme Arbeitsbelastung bei gleichzeitig existierendem Fachkräftemangel.
- Grundsätzlich sind Wetterextreme aufgrund der klimatischen Veränderungen stets auch eine Herausforderung, um reguläre operative Tätigkeiten zu erfüllen. So waren Revisionen an Kläranlagen im Sommer 2025 im Rahmen des Notfallplans am Main auszusetzen. Baufenster, die bisher im Wesentlichen durch Frost eingeschränkt waren, sind es nun – unter Unsicherheit – auch im Sommerhalbjahr. Hinzu kommen die physischen Arbeitsbedingungen, etwa im Tiefbau bei Hitze.

Unsere Positionen zum vorliegenden Gesetzesentwurf sind in Kürze:

- Klimaschutz sowie Klimaanpassungsstrategien heute helfen, die Folgen des Klimawandels und von extremen Wetterereignissen lokal abzumildern – nicht zuletzt, um hohe finanzielle Folgekosten zu reduzieren.
- Planungs- und Investitionssicherheit müssen gewahrt, Motivation aufrechterhalten werden: Daher keine Abkehr und schnelle Wechsel von vor Kurzem beschlossenen Zielen.

- Langfristig angelegte Rahmenbedingungen sollten gesetzt und klare landesspezifische Sektorenziele definiert werden, wenn eine Anpassung an den bundesrechtlichen Rahmen erfolgt.
- Eine verpflichtende Einbindung der kommunalen Ebene in die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten erscheint essenziell für Relevanz und Umsetzbarkeit der Maßnahmen. Ein finanzieller Ausgleich durch das Konnexitätsprinzip muss verankert werden, anstatt die Kommunen und somit auch die kommunalen Unternehmen mit dieser wichtigen Aufgabe allein zu lassen. Nur dann ist auch beim Personal Kontinuität möglich, nicht über zeitlich kurz laufende, geförderte Projektstellen.
- Der erleichterte Zugang zu gebäudescharfen Kkehrbuchdaten wird begrüßt. Es sollte klargestellt werden, dass kommunale Unternehmen Zugriff auf die für sie relevanten Daten erhalten.

Im Folgenden führen wir diese Punkte vertiefend aus.

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Streichung der CO₂-Emissionen pro Einwohner und des Koordinierungsstabes, Anpassung des Bayerischen Klimazielzieles von 2040 an Klimaziele des Bundes (Art. 2 des neuen BayKlimaG)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf strebt der Freistaat das Ziel an, zu den Klimazielen des Bundes beizutragen und dabei die Treibhausemissionen pro Kopf im bundesweiten Vergleich zu unterschreiten. Gleichzeitig werden die Klimaziele des Freistaats mit denen des Bundes und somit an die aktuellen Zielmarke von 2045 für die Klimaneutralität angeglichen/synchronisiert. Zudem würden auch die Zwischenziele mit den Reduktionen von mindestens 65 Prozent bis 2030 und von mindestens 88 Prozent bis zum Jahr 2040 gelten.

In unseren vergangenen Stellungnahmen zu den Änderungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) hatten wir stets das Thema Investitionssicherheit angemahnt, die die (bayerische) Klima- und Energiepolitik der letzten Jahre nicht geliefert hat. Grundsätzlich ist die Anpassung an die Klimaziele des Bundes nachvollziehbar. Der Schwenk binnen weniger Jahre von ambitionierteren Klimazielen als der Bund hin zu einer Synchronisierung führen nun allerdings erneut zu Unsicherheiten in kommunikativer, wirtschaftlicher und strategischer Hinsicht, die durch die gegenwärtigen Diskussionen auf Bundesebene zur Novellierung des EEG, zum Netzpaket oder auch zum Gebäudemodernisierungsgesetz nochmalig verschärft werden.

Nachdem die Staatsregierung Anfang der 2020-er Jahre das Zieljahr 2040 verkündet hat und den Kommunen empfohlen wurde, sich an der Vorbildfunktion des Staates mit noch ambitionierten Zielen zu orientieren, ist diese Kehrtwende **kommunikativ** eine große Herausforderung für unseren kommunalen Unternehmen und deren Kommunen. Insbesondere aus Sicht kommunaler Vorreiterprojekte schwächt die Abkehr vom Zieljahr 2040 die Orientierung und wirkt kommunikativ als Rücknahme von Ambitionen, da das ursprüngliche Ziel eine starke Signalwirkung hatte. Gerade für die Early Adopter unter den Kommunen und ihre kommunalen Unternehmen in Bayern, die bereits aktiv vorangegangen sind, entsteht ein Spannungsfeld: Vor Ort wurde ambitioniert gehandelt, während gleichzeitig nun auf Landesebene das Zielniveau abgesenkt wird: Das resultiert in Verunsicherung bei den Bürgerinnen und Bürgern und bewirkt Attentismus. Zudem wird die Vermittlung langfristiger Investitionen in Infrastruktur und Energiewende erschwert. Denn durch die zeitlich früheren Klimaziele haben sich die (kommunalen) Akteure dementsprechend eingestellt. Nun befürchten wir, dass generell Druck aus der Transformation hin zu einer dekarbonisierten Wirtschaft genommen wird, was langfristig nachteilig ist.

In **wirtschaftlicher** Hinsicht bringt die Angleichung an den Bund mehr Konsistenz. Gleichzeitig entfällt jedoch die bisherige Dynamik für erneuerbare Geschäftsfelder in der Wärme- und Energieversorgung, die Investitionen und Innovationen beschleunigt hat. Langfristig angelegte Infrastrukturprojekte, wie in den Bereichen Energie und Wasser/Abwasser, benötigen jedoch klare und stabile Rahmenbedingungen. Eine Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen ist in diesem Zusammenhang schwierig vorzunehmen, da ein geringeres Ambitionsniveau unterschiedliche Auswirkungen auf die Bereiche Gas, Fernwärme und Erneuerbare Energien haben dürfte. Die Kosten für die Stilllegung der Gasnetze werden über die Netzentgelte auf die Netznutzer umgelegt, sodass sich aufgrund der verlängerten Nutzungsdauer eine zeitliche Streckung und Verteilung der Kosten über einen Zeitraum von bisher 2040 auf nun 2045 ergeben dürfte. Entsprechend streckt sich auch der Aufbau von Wärmenetzen und deren zeitnahe finanzielle Tragfähigkeit. Der verzögerte beziehungsweise langsamere Wechsel hin zu erneuerbaren Energieträgern hat positive und negative Einflüsse auf die Wirtschaftlichkeit unterschiedlicher Geschäftsmodelle im Bereich Erzeugung, Netze, Speicher und Vertrieb, die individuell neu zu bewerten sind. Volkswirtschaftlich sind Kosten späterer Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen dagegen zu rechnen. Durch Umlagen und Steuern kommen diese in aller Regel beim Kunden ebenfalls zum Tragen. Deutschland sollte seinen Mittelabfluss über den nationalen Zertifikateausgleich zwischen den EU-Staaten minimieren.

In **strategischer** Hinsicht verschiebt sich der Fokus hin zur Umsetzbarkeit aufgrund eines größeren zeitlicheren Puffers. Durch die nachlassenden Ambitionen der Landesebene steigt gleichzeitig die Verantwortung der Kommunen und kommunalen Unternehmen. Absehbar wird sich Planungsunsicherheit, zum Beispiel auch bezüglich Wasserstoffs verlängern, da die Umrüstung auf Wasserstofferzeugung später erfolgt. Gerade früh begonnene Projekte müssen Investitionen und ihre Finanzierungskosten vermutlich länger vorfinanzieren.

In Summe bedeutet die Abkehr vom Zieljahr 2040 aus Sicht unserer Unternehmen den Verlust eines wichtigen Orientierungs- und Mobilisierungsrahmens. Gerade für bereits engagierte Kommunen entsteht eine Diskrepanz zwischen lokaler Umsetzungsgeschwindigkeit und landespolitischem Ambitionsniveau, was sich auch auf die Kommunikation mit und den Rückhalt durch Bürgerinnen und Bürger der Kommunen auswirkt. Aus Sicht kommunaler Unternehmen ist es unabhängig vom angepassten Zieljahr wichtig, weiterhin klare, verlässliche und ambitionierte Zwischenziele sowie unterstützende Rahmenbedingungen zu definieren. Wir befürworten landesspezifische Sektorenziele für ein Monitoring und die Evaluierung vor Ort. Rahmenbedingungen reichen von der Klarheit zum zukünftigen CO₂-Preis, über ein umsetzbares Gebäudemodernisierungsgesetz, das nicht in jeder Legislaturperiode komplett überarbeitet wird, über verlässliche und einfach beantragbare Förderprogramme bis hin zu Sonderausschreibungen der BNetzA für Windprojekte im Süden. In Bayern bedarf es zudem eines klaren Pfades zu Wasserfragen, der nicht primär technische Antworten aufzeigt. Vielmehr sind Klimaschutz und -anpassung gerade auch für das Wasser – mit unseren Böden – zu gestalten.

Nach unserem Verständnis entfällt mit den angedachten Änderungen in Artikel 2 auch Satz 2 und somit auch der Verweis zum Koordinierungsstab aus Staatskanzlei und Staatsministerien. Wenn dieser Stab entfiel, entfiel auch das Gremium, das bei Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarken dem Ministerrat zusätzliche steuernde Maßnahmen vorschlagen soll. Artikel 13 zum Koordinierungsstab selbst bliebe erhalten.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir folgende Formulierung:

Art. 2 Abs. 1 S. 2 bisheriges BayKlimaG: *Der Koordinierungsstab nach Art. 13 hat bei Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarke nach Satz 1 ~~im Jahr 2025~~ alle zwei Jahre dem Ministerrat zusätzliche steuernde Maßnahmen vorzuschlagen.*

Auf diesem Wege könnte die Staatsregierung bei absehbarer Verfehlung der Ziele rechtzeitig nachsteuern. Nicht erreichte Minderungsmengen führen dazu, große Mengen verbleibende Emissionen für die Klimaneutralität in immer kürzeren Zeiträumen abbauen zu müssen.

Herausgabe von Kehrbuchdaten und Auskunftspflicht zu Kehrbuchdaten (Art. 6)

Der erleichterte Zugang zu Kehrbuchdaten wird begrüßt. Es sollte klargestellt werden, dass auch kommunale Unternehmen Zugriff auf die für sie relevanten Daten erhalten können. Insbesondere im Kontext der kommunalen Wärmeplanung werden Kehrbuchdaten genutzt, die bislang allerdings nur für die Kommunen abrufbar sind. Eine (verbesserte) Datenverfügbarkeit und ein einheitlicher Zugriff über das Landesamt für Statistik neben den Kreisverwaltungsbehörden auch für kommunale Unternehmen könnten Analysen vereinfachen und die Ableitung geeigneter Maßnahmen unterstützen. Insbesondere gebäudescharfe Daten könnten unseren kommunalen Unternehmen die Themen Wasserschutz oder die Wärme(netz)planung deutlich erleichtern. Hierdurch hätten unsere Unternehmen eine zusätzliche Datengrundlage zur Einschätzung von Gebäudestrukturen und Wärmebedarfen, aber auch unsere Wasserversorger über Ölheizungen, etwa bei Hochwasser. Gleichzeitig ist aus unserer Sicht entscheidend, dass die Daten in einer Form bereitgestellt werden, die praxisnah, aktuell und datenschutzrechtlich klar geregelt sind. Ein berechtigtes Interesse sehen wir durchaus. Nicht verknüpft sein sollte mit der Bereitstellung Dritten möglicher Zugang (etwa über öffentliche Internetseiten), die Sicherheitsfragen erschwert.

Die Erhebung der Kehrbuchdaten betrifft laut Begründung (S. 11) auch die Wiederinbetriebnahme von Gasversorgungen im Katastrophenfall. In diesem Zusammenhang weisen wir explizit darauf hin, dass diese Daten nur einen praktischen Nutzen haben, wenn an dieser Stelle noch Regelungen zur Kommunikation ergänzt werden. Denn entscheidend ist, dass im Katastrophenfall klare Zuständigkeiten sowie ein strukturierter und zeitnaher Informationsfluss zwischen staatlichen Stellen, Netzbetreibern und kommunalen Unternehmen zum Beispiel über Krisenstäbe sichergestellt sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass vorhandene Daten wie Kehrbuchdaten im Ernstfall auch praktisch und effektiv genutzt werden können.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir folgende Formulierung:

Begründung zu Art 6. Abs. 2 des neuen BayKlimaG: Art. 6 Abs. 2 BayKlimaG soll eine effizientere und kehrbezirksübergreifende Übermittlung von Kkehrbuchdaten insbesondere an die Kreisverwaltungsbehörden als untere Wasserbehörde, Sicherheitsbehörde sowie untere Katastrophenschutz- und Zivilschutzbehörde *sowie Kommunen und kommunalen Unternehmen* ermöglichen und dient in erster Linie der gesamtstaatlichen Resilienz in Krisen und im Katastrophenfall.

Zu § 2 Weitere Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Empfehlung von örtlichen Klimaschutzkonzepten (Art. 5 Abs. 2)

Den Kommunen wird nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 empfohlen, die Maßnahmen des Bayerischen Klimaschutzkonzeptes an die lokalen Gegebenheiten anzupassen und umzusetzen. Diese Maßnahmen haben durch die Verankerung im BayKlimaG in der Praxis keinen empfehlenden, sondern einen verbindlichen Charakter. Die Kommunen und kommunalen Unternehmen sind daher frühzeitig und verbindlich einzubinden. Die Aufstellung dieser Pläne sind für Kommunen und ihre kommunalen Unternehmen allerdings mit erheblichem Aufwand verbunden. Unsere Unternehmen steuern etwa ihre Expertise zur Wärmeversorgung und Ausbau der Nahwärme, zur Energieinfrastruktur sowie zur Umsetzung konkreter Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung bei oder sind in das Monitoring eingebunden. Kommunale Forstämter prüfen die Reichweite energetischer und stofflicher Holznutzung für nachhaltige Waldbewirtschaftung. Diese Konzepte entfalten ihre Wirkung erst, wenn deren Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu bedarf es einer gesicherten, dauerhaften Finanzierung, die nicht vollständig den Kommunen aufgelastet werden kann. Klimaanpassung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der Schutz der Bevölkerung vor Klimafolgen eine staatliche.

Die fehlende Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen ist daher kritisch zu bewerten, da hierdurch das Konnexitätsprinzip umgangen wird. Ohne eine auskömmliche finanzielle Unterstützung der Kommunen können Maßnahmenkataloge nicht oder nur eingeschränkt umgesetzt werden. Trotz der fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit wird faktisch ein erheblicher Handlungsdruck auf kommunaler Ebene entstehen, insbesondere in den Bereichen Starkregen-, Hitze- und Katastrophenschutz. Hier bedarf es eines finanziellen Ausgleichs durch Bund und Land. Die volkswirtschaftlichen Wirkungen dieser Maßnahmen sind gesamtstaatliche Aufgaben.

Zuständigkeiten bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten (Art. 5 Abs. 3)

Die größte Veränderung im Bereich der Klimaanpassung ergibt sich durch die zukünftige Zuständigkeit der Regierungen für die Erstellung von Klimaanpassungskonzepten für die jeweiligen kreisfreien Gemeinden und Landkreise. Grundsätzlich ist dieser Ansatz positiv zu bewerten, da kommunale Unternehmen und Kommunen auf bereits erarbeitete Grundlagen zurückgreifen könnten und dadurch der Aufwand für eigene Analysen oder externe Beauftragungen sinken kann. Zugleich müssen die Konzepte ausreichend praxisnah ausgestaltet sein und die örtlichen Besonderheiten in angemessener Tiefe berücksichtigen, sodass diese Konzepte auch als belastbare Entscheidungsgrundlage dienen können. Insofern sollte eine verbindliche Einbindung der betroffenen Städte und Gemeinden erfolgen. Interessant wird zudem sein, wie stark diese Konzepte dann in der Kommunalpolitik verankert werden. Sach- und Fachlösungen dürfen nicht durch politische Ansichten vorgeprägt oder gar überschrieben werden.

Inhalte von Klimaanpassungskonzepten (Art. 5 Abs. 4)

Aus unserer Sicht sollten in einem solchen Konzept insbesondere lokal relevante Klimagefahren und deren Auswirkungen auf kommunale Infrastrukturen systematisch berücksichtigt werden: Anlagen der Energie- und Wasserversorgung, ganzheitliche Betrachtung des (Landschafts-)Wasserhaushalts, möglichst kleinräumige Analyse der genannten Risiken wie Hitze, Dürre, Starkregen und deren Fließwege, Hochwasser und Erdbeben. Auch eine Einbeziehung kritischer Infrastruktur erscheint grundsätzlich sinnvoll, wobei im Hinblick auf sensible Standorte sorgfältig zu prüfen ist, in welcher Detailtiefe entsprechende Informationen veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden können.

Darüber hinaus ist eine enge Verzahnung mit bestehenden Planungen, insbesondere der kommunalen Wärmeplanung, erforderlich. Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass die Konzepte nicht rein analytisch bleiben, sondern priorisierte und umsetzbare Maßnahmen enthalten, die in kommunalen Gremien tatsächlich handhabbar sind.

Das Intervall von 15 Jahren erscheint aufgrund der sehr schnellen Dynamik und möglichen unterschätzten Folgen des Klimawandels als zu lang. Hier sollte zumindest alle 5 Jahre mit Zwischenevaluierungen sichergestellt werden, dass bei Bedarf frühzeitiger nachgesteuert werden kann.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir folgende Formulierung:

Art. 5 Abs. 3 S.3 neues BayKlimaG: *Klimaanpassungskonzepte sollen alle 15 Jahre nach ihrer Aufstellung fortgeschrieben werden. Eine Zwischenevaluierung erfolgt alle fünf Jahre.*

Klar- und sicherzustellen ist, wie ohne einen Klimabericht die Datengrundlagen kompakt, übersichtlich und mit den nötigen Zusammenhängen für dieses Monitoring im Zeitverlauf für Bayern bereitstehen.